



**Statuten
der Luzerner Kantonsspital AG
und der Luzerner Psychiatrie AG**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat am 16. Juni 2020 im Hinblick auf die vorgesehene Umwandlung des Luzerner Kantonalspitals und der Luzerner Psychiatrie von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in zwei Aktiengesellschaften mit gemeinnütziger Zweckausrichtung deren erste Statuten beschlossen. Diese bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der ersten Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG.

1 Ausgangslage

Ihr Rat hat am 27. Januar 2020 eine Änderung des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. [800a](#)) beschlossen (Luzerner [Kantonsblatt](#) [K], 2020 S. 289). Diese schafft die Grundlagen für die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften. Wir haben die Gesetzesänderung nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. April 2020 ([K 2020](#) S. 1137) am 28. April 2020 auf den 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt (vgl. [Gesetzessammlung des Kantons Luzern](#) 2020, S. 181).

Die Rechtsformänderung des Luzerner Kantonsspitals wird auf Mitte 2021 angestrebt, jene der Luzerner Psychiatrie auf Mitte 2022. Im Hinblick darauf haben wir am 16. Juni 2020 gestützt auf § 7 Absatz 3 des [Spitalgesetzes](#) deren erste Statuten erlassen. Diese Statuten sind nebst der Bestellung der Organe die Voraussetzung für die Gründung beziehungsweise Umwandlung der Aktiengesellschaften (Art. 629 Abs. 1 [OR](#)). Die Umwandlung selbst erfolgt in jenem Zeitpunkt, in dem die Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 643 Abs. 1 [OR](#)). Die ersten Statuten bedürfen der Genehmigung Ihres Rates. Für spätere Statutenänderungen wird unser Rat, der die Aktionärsrechte des Kantons Luzern als Alleinaktionär der beiden Gesellschaften in den Generalversammlungen vertritt, jeweils vorgängig ebenfalls die Zustimmung Ihres Rates einholen (§ 8a Abs. 3 [Spitalgesetz](#)).

2 Genehmigung der Statuten

2.1 Vorbemerkungen

Die von uns erlassenen Statuten entsprechen bis auf geringfügige Anpassungen dem Entwurf, den wir Ihnen bereits im Anhang der [Botschaft B 173](#) vom 14. Juni 2019 zur Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen unterbreitet haben. Die Statuten wurden vom Handelsregister ein weiteres Mal geprüft und für genehmigungsfähig erachtet. Die Einzelheiten der im Wesentlichen identischen Statuten der beiden Unternehmen werden im folgenden Kapitel behandelt.

2.2 Die einzelnen Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

Wie in § 7 Absatz 1 des [Spitalgesetzes](#) vorgesehen, bestehen die beiden Spitalunternehmen als Aktiengesellschaften mit gemeinnütziger Zweckbestimmungen unter der Firma Luzerner Kantonsspital AG mit Sitz in Luzern sowie Luzerner Psychiatrie AG mit Sitz in Pfaffnau. Die beiden Aktiengesellschaften sind auf unbeschränkte Dauer angelegt.

§ 2 Zweck

In dieser Bestimmung ist der Zweck der Spitalaktiengesellschaften umschrieben. Die Formulierung entspricht jener von § 8 des [Spitalgesetzes](#).

§ 3 Aktienkapital

Mit der Rechtsformänderung wird das bisherige Dotationskapital der Spitalanstalten (Luzerner Kantonsspital 354'666'000 Fr.; Luzerner Psychiatrie 37'162'000 Fr.) gemäss Umwandlungsbilanz in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt (§ 7 Abs. 2 [Spitalgesetz](#)). Es bildet damit das Grundkapital der beiden Aktiengesellschaften.

§ 4 Aktien

Der Kanton erhält als Gegenwert für das in Aktienkapital umgewandelte Dotationskapital Aktien. Die Spitalaktiengesellschaften können dem Kanton dazu einzelne Aktientitel oder – was vorliegend zweckmässiger sein dürfte – ein Zertifikat über mehrere Aktien ausstellen. Mit dem «Erwerb» der Aktien anerkennt der Kanton die Statuten der Spitalaktiengesellschaften (Abs. 1).

In Abweichung zu Artikel 622 Absatz 5 [OR](#) sind Aktien oder das Aktienzertifikat nicht bloss von einem, sondern von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu zeichnen (Abs. 2).

§ 5 Aktienbuch

Wie in Artikel 686 [OR](#) vorgeschrieben, führen die beiden Spitalaktiengesellschaften je ein Aktienbuch, in das ihre Aktionäre einzutragen sind (Abs. 1). Da der Kanton Luzern alleiniger Aktionär ist (§ 8a Abs. 1 [Spitalgesetz](#)), wird sich der Eintrag auf ihn beschränken.

Der Eintrag im Aktienbuch ist Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte (Abs. 2).

§ 6 Organe

Die Spitalaktiengesellschaften verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Organe: Generalversammlung (Art. 698 [OR](#)), Verwaltungsrat (Art. 716a [OR](#)) und Revisionsstelle (Art. 727 [OR](#)).

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr nach Artikel 698 Absatz 2 [OR](#) zustehen. Statutarisch wird ihr zusätzlich – wie in der [Botschaft B 173](#) über die Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen ausgeführt – die Kompetenz eingeräumt, das Präsidium der Verwaltungsräte zu wählen sowie das Entschädigungsreglement und den Vergütungsbericht des Verwaltungsrates zu genehmigen. Zu Letzterem macht unser Rat den Unternehmen Vorgaben in der Eigenstrategie. Keine dieser Aufgaben und Befugnisse können von der Generalversammlung übertragen werden (z. B. auf eine Geschäftsleitung).

§ 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, innert welcher die ordentliche Generalversammlung stattfinden muss, entspricht der gesetzlich vorgesehenen Maximalfrist (Art. 699 Abs. 2 [OR](#)). Daneben können der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Generalversammlung auch ausserordentliche Generalversammlungen beschliessen (Art. 699 Abs. 1 und 3 [OR](#)).

§ 9 Einberufung

Das Prozedere und die Formalitäten der Einberufung der Generalversammlungen entsprechen Artikel 700 [OR](#).

§ 10 Universalversammlung

Als Eigentümer und Alleinaktionär kann der Kanton Luzern eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften, das heisst umgehend, einberufen (vgl. auch Art. 701 [OR](#)).

§ 11 Stimmrecht und Vertretung

Die Bestimmung hält den aktienrechtlichen Grundsatz fest, wonach jede Aktie zu einer Stimme in der Generalversammlung berechtigt (Art. 692 [OR](#)). Die Ausübung des Stimmrechts setzt einen Eintrag im Aktienbuch voraus (vgl. auch § 5).

Den Aktionärinnen und Aktionären steht von Gesetzes wegen das Recht zu, ihre Aktien selber zu vertreten oder sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten zu lassen (Art. 689 Abs. 1 [OR](#)). Im Falle der Spitalaktiengesellschaften wird diese Bestimmung in der Praxis keine Rolle spielen, da neben dem Kanton keine anderen Aktionärinnen und Aktionäre existieren.

§ 12 Beschlussfassung

Diese Bestimmung gibt in den Absätzen 1 und 3 einerseits die aktienrechtlichen Grundsätze wieder, dass Beschlüsse der Generalversammlung die absolute Mehrheit der Aktienstimmen voraussetzen (Art. 703 [OR](#)), soweit das Gesetz nicht ein grösseres Quorum vorsieht (Art. 704 [OR](#)). Als Alleinaktionär vereinigt der Kanton ohnehin sämtliche Aktienstimmen auf sich.

Andererseits wird der Grundsatz von Artikel 700 Absatz 3 [OR](#) wiederholt, dass die Antragstellung im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung bedarf (Abs. 2).

Es ist daran zu erinnern, dass unser Rat Beschlüssen, die Statutenänderungen betreffen, in den Generalversammlungen der Spitalaktiengesellschaften nur zustimmen darf, sofern er vorgängig die Zustimmung Ihres Rates in der Form eines Kantonsratsbeschlusses eingeholt hat, soweit dafür nicht gar eine Gesetzesänderung nötig ist (§ 8a Abs. 3 [Spitalgesetz](#)).

§ 13 Vorsitz und Protokoll

Diese Bestimmung enthält organisatorische Regelungen über den Vorsitz und die Protokollführung in den Generalversammlungen.

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Wie bereits in der [Botschaft B 173](#) dargelegt, sollen die Verwaltungsräte der beiden Aktiengesellschaften aus fünf bis neun Mitgliedern bestehen (Abs. 1). Diese Grösse hat sich bei den Spitalräten der bisherigen selbständigen Anstalten als zweckmässig

erwiesen und bewährt. Damit wird dem Erfordernis der Kontinuität der Verhältnisse Rechnung getragen.

Die Amtsdauer der Verwaltungsrätinnen und -räte soll ein Jahr betragen mit der unbeschränkten Möglichkeit der Wiederwahl (Abs. 2). Damit kann unser Rat flexibel auf sich ändernde Bedürfnisse für die personelle Besetzung der Verwaltungsräte reagieren.

Unser Rat ist verpflichtet, für die Wahl der Verwaltungsrätinnen und -räte ein fachliches Anforderungsprofil festzulegen (§ 20g Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010; SRL Nr. [600](#)), das folgende Kriterien beinhaltet: die für die Organisation relevante Fach- und Methodenkompetenz bezüglich Branche, Finanzen, Recht und Personal; Führungserfahrung; zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit; Unabhängigkeit; Sozialkompetenz und Integrität; Diversität der Mitglieder zur Begünstigung eines kritischen Gedankenaustausches im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensführung (§ 27f Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLV] vom 17. Dezember 2010; SRL Nr. [600a](#)).

§ 15 Konstituierung

Da der Funktion des Verwaltungsratspräsidiums eine zentrale Rolle bei der Unternehmensführung zukommt, wird statutarisch festgelegt, dass seine Wahl nicht den Verwaltungsräten selber, sondern den Generalversammlungen obliegt (Art. 712 Abs. 2 [OR](#)) (Abs. 1).

Die Verwaltungsräte haben jeweils einen Sekretär oder eine Sekretärin zu wählen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen (Abs. 2).

§ 16 Sitzung und Protokoll

Die Bestimmung enthält organisatorische Regelungen über den Vorsitz und die Protokollführung in den Verwaltungsräten. In Ergänzung zum Entwurf der Statuten in der [Botschaft B 173](#) wird ausdrücklich erwähnt, dass der Verwaltungsrat seine Sitzungen auch auf dem elektronischen Weg (Telefon- oder Videokonferenz) abhalten kann.

§ 17 Beschlussfassung

Die Bestimmung führt Artikel 713 [OR](#) weiter aus. In Ergänzung zum Entwurf der Statuten in der [Botschaft B 173](#) wird ausdrücklich erwähnt, dass Zirkularbeschlüsse auch auf elektronischem Weg erfolgen können.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltungsräte haben die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen nach Artikel 716a OR zustehen.

§ 19 Reglemente und Delegation der Geschäftsführung

Die Verwaltungsräte haben jeweils ein Organisationsreglement zu erlassen, worin die Organisation der Unternehmen und allfälliger Tochtergesellschaften geregelt ist (Abs. 1).

Die Verwaltungsräte sind befugt, mittels Reglement die (operative) Unternehmensführung einer Geschäftsleitung zu übertragen (Art. 716 Abs. 2 [OR](#)) (Abs. 2).

Die Verwaltungsräte haben ein Entschädigungsreglement zu erlassen, das ihre Entschädigung und jene der Geschäftsleitungen regelt (Abs. 3). Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung (vgl. § 7).

§ 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Diese Bestimmung entspricht Artikel 715a [OR](#).

§ 21 Anforderungen und Amtsdauer

Die Revisionsstellen der Spitalaktiengesellschaften haben die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (insbes. Art. 727b Abs. 2 und Art. 728 [OR](#)) und müssen ihren Sitz in der Schweiz haben (Abs. 1).

Die Wahl der Revisionsstellen erfolgt für ein Jahr mit unbeschränkter Möglichkeit der Wiederwahl (Abs. 2).

§ 22 Aufgaben

Die Revisionsstellen erfüllen die gemäss Aktienrecht vorgesehenen Aufgaben (Art. 728a ff. [OR](#); insbes. Erstellung der Revisionsberichte im Hinblick auf die Genehmigung der Jahresrechnung) sowie besondere Aufträge der Verwaltungsräte.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Spitalaktiengesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

Als Aktiengesellschaften haben die Spitalunternehmen einen Geschäftsbericht zu erstellen. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 [OR](#)). Im Fall der Mehrheitsbeteiligung an anderen rechnungslegungspflichtigen Unternehmen müssen sie eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen (Art. 963 [OR](#)). Der von den beiden Unternehmen bereits bisher verwendete Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER entspricht den aktienrechtlichen Anforderungen.

§ 25 Gewinnverteilung, Dividende und Vermögensverwendung

Soweit die Unternehmensgewinne nicht den gesetzlichen und auf Antrag des Verwaltungsrates den ausserordentlichen Reserven zuzuweisen sind beziehungsweise zugewiesen werden, stehen sie in der Verfügung der Generalversammlung (Abs. 1). Die Spitalaktiengesellschaften können aufgrund ihrer gemeinnützigen Zweckbestimmung um eine Steuerbefreiung nachsuchen. Voraussetzung dafür ist, dass die maximal mögliche Dividendenausschüttung auf die Hälfte des jeweils aktuellen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen bezogen auf das liberierte Aktienkapital beschränkt ist (Abs. 2). Für das Jahr 2020 beträgt dieser Zinssatz weiterhin 3 Prozent, woraus eine maximale Dividende von rund 5,325 Millionen Franken (1,5 % x 355 Mio. Fr.) beim Luzerner Kantonsspital und von rund 0,555 Millionen Franken (1,5 % x 37 Mio. Fr.) bei der Luzerner Psychiatrie resultiert.

Die Unternehmen dürfen ihr Vermögen nur im Rahmen ihres Zwecks verwenden (Abs. 3).

§ 26 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und die Liquidation der Spitalunternehmen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Auf Stufe Kanton wäre dazu vorgängig jedoch eine Änderung des Spitalgesetzes und damit die Zustimmung Ihres Rates beziehungsweise der Stimmbevölkerung erforderlich.

§ 27 Publikation und Mitteilungen

Die Bestimmung regelt die Publikation von handelsregisterwesentlichen Änderungen (Mitglieder der Verwaltungsräte, Sitzverlegung usw.) und die Art der Mitteilungen an den Kanton als Aktionär.

2.3 Rechtskraft der Statuten

Die Statuten erlangen in dem Zeitpunkt ihre Rechtskraft, in dem die jeweilige Änderung der Rechtsform des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie von öffentlichen-rechtlichen Anstalten zu Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragen ist.

3 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der ersten Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG zuzustimmen.

Luzern, 16. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der ersten Statuten der
Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psy-
chiarie AG**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2020,

beschliesst:

1. Die Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiarie AG vom 16. Juni 2020 werden genehmigt.
2. Dieser Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Statuten der Luzerner Kantonsspital AG

Anhang 2 Statuten der Luzerner Psychiatrie AG

Statuten der Luzerner Kantonsspital AG

mit Sitz in Luzern

vom 16. Juni 2020

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1 *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit gemeinnütziger Zweckbestimmung gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Luzern.

§ 2 *Zweck*

Die Gesellschaft

- a. stellt im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung des Kantons Luzern für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Sie bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an;
- b. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten;
- c. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen;
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

§ 3 *Aktienkapital*

¹ Das Aktienkapital beträgt 354'666'000 Fr. (dreihundertvierundfünfzig Millionen sechshundertsechszigtausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 354'666 auf den Namen lautende Aktien zu nominell 1000 Fr. (tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

§ 4 Aktien

¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

§ 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

§ 8 *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

§ 9 *Einberufung*

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

§ 10 *Universalversammlung*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 11 *Stimmrecht und Vertretung*

¹ In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.

§ 12 *Beschlussfassung*

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

§ 13 *Vorsitz und Protokoll*

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.

² Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 14 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 15 *Konstituierung*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

§ 16 *Sitzung und Protokoll*

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Weg durchführen, falls die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt.

§ 17 *Beschlussfassung*

¹ Beschlüsse werden, vorbehältlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

§ 18 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters oder der Richterin im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

§ 19 *Reglemente und Delegation der Geschäftsführung*

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Luzerner Kantonsspital AG und der Tochtergesellschaften. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsratsausschuss oder Dritten übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

§ 20 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

3. Die Revisionsstelle

§ 21 Anforderungen und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 22 Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

§ 25 Gewinnverteilung, Dividende und Vermögensverwendung

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

² Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen nicht übersteigen.

³ Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. Auflösung und Liquidation

§ 26

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

² Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

³ Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

§ 27 *Publikation und Mitteilungen*

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Luzern, 16. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

Statuten der Luzerner Psychiatrie AG

mit Sitz in Pfaffnau

vom 16. Juni 2020

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1 *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit gemeinnütziger Zweckbestimmung gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Pfaffnau.

§ 2 *Zweck*

Die Gesellschaft

- a. stellt im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Sie bietet Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) an;
- b. kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten;
- c. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen;
- d. kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Kapital

§ 3 *Aktienkapital*

¹ Das Aktienkapital beträgt 37'162'000 Fr. (siebenunddreissig Millionen einhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 37'162 auf den Namen lautende Aktien zu nominell 1000 Fr. (tausend Schweizer Franken).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

§ 4 Aktien

¹ Die Gesellschaft kann Aktientitel ausgeben und Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

§ 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümerinnen und Eigentümer der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung des Jahresberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h. Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des jährlichen Berichts des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung ausgerichteten Entschädigungen;
- i. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

§ 8 *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt, oder wenn die Generalversammlung es beschliesst.

§ 9 *Einberufung*

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

§ 10 *Universalversammlung*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 11 *Stimmrecht und Vertretung*

¹ In der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann seine oder ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine andere Aktionärin vertreten lassen.

§ 12 *Beschlussfassung*

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

§ 13 *Vorsitz und Protokoll*

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.

² Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und die Stimmenzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. *Der Verwaltungsrat*

§ 14 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 15 Konstituierung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär oder Aktionärin zu sein braucht.

§ 16 Sitzung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, im Falle dessen oder deren Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, zusammen.

² Verlangt ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident oder die Präsidentin beruft diesfalls eine Sitzung ein, die innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages stattfindet.

³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Weg durchführen, falls die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt.

§ 17 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse werden, vorbehältlich von anderen Regelungen im Gesetz, in den Statuten oder in anderen Reglementen der Gesellschaft, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste ordentliche Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Insbesondere stehen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren und nicht entziehbaren Aufgaben zu:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts an die Generalversammlung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Benachrichtigung des Richters oder der Richterin im Falle der Überschuldung;
- h. andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

§ 19 *Reglemente und Delegation der Geschäftsführung*

¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die weitere Organisation der Luzerner Psychiatrie AG und der Tochtergesellschaften. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Organisationsreglement ganz oder zum Teil einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern, einem Verwaltungsratsausschuss oder Dritten übertragen.

² Der Verwaltungsrat erlässt ein Entschädigungsreglement, welches die Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung regelt.

§ 20 *Auskunfts- und Einsichtsrecht*

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist der Präsident oder die Präsidentin ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

3. Die Revisionsstelle

§ 21 Anforderungen und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und ihren Sitz in der Schweiz hat.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 22 Aufgaben

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang mit zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961a OR), dem Jahresbericht, dem Lagebericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt. Es wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellt.

§ 25 Gewinnverteilung, Dividende und Vermögensverwendung

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der

Rest des Gewinns steht der Generalversammlung zur Verfügung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

² Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössische Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen nicht übersteigen.

³ Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. Auflösung und Liquidation

§ 26

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

² Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

³ Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

⁴ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionärinnen und Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

§ 27 *Publikation und Mitteilungen*

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre.

Luzern, 16. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch